

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 8

Kiel, den 1. April

1935

Inhalt: 39. Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 5. Oktober 1933. Vom 18. März 1935. (S. 35). - 40. Richtlinien für das Studium der Theologie (S. 37). - 41. Gebühren für Abstammungsnachweise (S. 39). - 42. Kirchenkollekte für die Deutsche Auslandsdiaspora (S. 42). - 43. Volkstag für die Innere Mission (S. 43). - 44. D. Friedrich Mahling „Die Innere Mission“ (S. 43). - 45. Karfreitagsbitte (S. 44). - Personalien. - Erledigte Pfarrstellen.

Hierzu 2 Beilagen sowie Titelblatt und Sachregister des Jahrgangs 1934.

Nr. 39. Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 5. Oktober 1933. Vom 18. März 1935.

Auf Grund des § 2 des Ermächtigungsgesetzes vom 12. September 1933 (Kirchl. Ges.-u. B.-Bl. S. 170) wird zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 5. Oktober 1933 (Kirchl. Ges.-u. B.-Bl. S. 177) folgendes verordnet:

§ 1.

Die zur Erledigung kommenden Pfarrstellen sind, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende Anordnung ergeht, durch den Propst mit vierwöchiger Frist zur Bewerbung auszuscheiden.

§ 2.

(1) Die Ausschreibung hat außer der Bezeichnung der Pfarrstelle den Zeitpunkt der Wiederbesetzung, das mit der Pfarrstelle verbundene Dienst Einkommen, die Angabe, ob Dienstwohnung vorhanden ist, das zur Anwendung kommende Besetzungsrecht und die Bewerbungsfrist zu enthalten.

(2) Eine Abschrift der Ausschreibung ist an das Landeskirchenamt zwecks Aufnahme in das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt einzusenden.

§ 3.

(1) Die Bewerbungsgesuche sind bei dem Propst einzureichen.

Ausgegeben Kiel, den 2. April 1935.

(2) Dem Bewerbungsgesuch sind außer einem Lebenslauf des Bewerbers beglaubigte Abschriften der Zeugnisse über die von ihm abgelegten theologischen Prüfungen und sonstiger in Betracht kommender Zeugnisse beizufügen. Auswärtige, nicht der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche angehörende Bewerber haben außerdem ein Lichtbild, ein amtsärztliches Zeugnis über ihren Gesundheitszustand sowie eine Erklärung, daß sie in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben, beizufügen.

§ 4.

Der Propst hat nach Ablauf der Bewerbungsfrist dem Landesbischof die Bewerbungsgesuche mit eigener Stellungnahme einzureichen.

§ 5.

Der Landesbischof ist an das Ergebnis der Ausschreibung nicht gebunden. Er kann eine Neuausschreibung anordnen, auch nach Ablauf der Bewerbungsfrist Geistliche zur Bewerbung auffordern oder von sich aus die Stelle besetzen.

§ 6.

Der Landesbischof wird in allen Fällen dem Kirchenvorstand Gelegenheit zu einer mündlichen Stellungnahme geben. Falls er nicht persönlich mit dem Kirchenvorstand verhandelt, kann er einen Stellvertreter oder den zuständigen Propsten damit beauftragen. Er kann die Abhaltung einer Gastpredigt durch den in Aussicht genommenen Bewerber veranlassen.

§ 7.

Der Landesbischof wird, bevor er eine Besetzung vornimmt, den Mitgliedern des Landeskirchenamts in einer Sitzung des Landeskirchenamts Gelegenheit zur Aussprache geben.

§ 8.

Der in eine Pfarrstelle berufene Geistliche ist durch den Propst in einem Gemeindegottesdienst in sein Amt einzuführen.

§ 9.

Für die Patronatspfarrstellen gelten folgende Abweichungen:

1. Soweit es bisher herkömmlich war, erfolgt die Ausschreibung der Pfarrstelle und die Einführung des Berufenen in bisheriger Weise durch den Patron.

2. Der Patron hat nach Ablauf der Bewerbungsfrist die von ihm zur Berücksichtigung bei der Besetzung vorgeschlagenen Bewerber unter Beifügung der Bewerbungsgesuche nebst Anlagen dem Propsten einzureichen.

3. Die Anhörung des Kirchenvorstandes beschränkt sich auf die von dem Patron vorgeschlagenen Bewerber.

4. Der Patron kann auf Wunsch des Kirchenvorstandes einzelne Bewerber zur Abhaltung einer Gastpredigt auffordern.

§ 10.

(1) Das Recht der Berufung auf Patronatspfarrstellen sowie auf Pfarrstellen in Personal- und Anstaltsgemeinden bleibt unberührt.

(2) Die durch den Patron oder den sonstigen Berechtigten erfolgte Berufung bedarf der Bestätigung durch den Landesbischof.

§ 11.

Hinsichtlich der Einführung in Personal- und Anstaltsgemeinden bleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

6. Studienplan.

I. Allgemeines, Religionsgeschichte und Philosophie.

Einführung in das theologische Studium (1. Sem.).

+ Rassenkunde (1. Sem.).

+ Erblchkeitslehre (1. Sem.).

+ Vorlesung über Germanische Kultur (1.—2. Sem.).

+ Deutsche Geschichte des 19. Jahrhunderts (5.—6. Sem.).

+ Geschichte der alten Philosophie (1.—2. Sem.).

+ Geschichte der neueren Philosophie (1.—2. Sem.).

+ Allgemeine Religionsgeschichte (3.—4. Sem.).

II. Altes Testament.

Gelesen:

Genesis (1.—3. Sem.).

+ Psalmen (1.—3. Sem.).

+ Jesaja (1.—3. Sem.).

Jeremia (4.—6. Sem.).

Kleine Propheten (4.—6. Sem.).

+ Einleitung in das Alte Testament (3.—4. Sem.).

+ Biblische Theologie des Alten Testaments (3.—4. Sem.).

+ Alttestamentliches Profseminar (2. Sem.).

+ Alttestamentliches Hauptseminar (3.—4. Sem.).

III. Neues Testament.

Gelesen:

+ 1. Korinther- und Galaterbrief (1.—4. Sem.).

+ Synoptiker (1.—4. Sem.).

+ Römerbrief (1.—4. Sem.).

+ Johannesevangelium (1.—4. Sem.).

Kleinere Briefe (6.—7. Sem.).

+ Einleitung in das Neue Testament (3.—4. Sem.).

+ Biblische Theologie des Neuen Testaments (4.—5. Sem.).

Leben Jesu, apostolisches Zeitalter (5.—6. Sem.).

+ Neutestamentliches Profseminar (2. Sem.).

+ Neutestamentliches Hauptseminar (3.—4. Sem.).

IV. Kirchengeschichte.

+ Vorlesungen über die Hauptperioden der Kirchengeschichte oder wichtige Teilabschnitte aus denselben (1.—4. Sem.).

+ Dogmengeschichte (5.—6. Sem.).

+ Geschichte der protestantischen Theologie (6.—7. Sem.).

Kirchliche Kunst.

+ Kirchengeschichtliches Profseminar (1.—2. Sem.).

+ Kirchengeschichtliches Hauptseminar (3.—4. Sem.).

V. Systematische Theologie.

+ Dogmatik I (Religionsphilosophie) (5.—6. Sem.).

+ Dogmatik II (5.—6. Sem.).

- + Ethik (7.—8. Sem.).
- + Konfessionskunde (5.—6. Sem.).
- + Apologetik (7.—8. Sem.).
- + Systematisch-theologisches Seminar (5. u. 6. Sem.), zweifemestrige Teilnahme.

VI. Praktische Theologie.

- + Praktische Theologie I (6.—8. Sem.).
- + Praktische Theologie II (6.—8. Sem.).
- Vorlesung aus der Missionswissenschaft (7.—8. Sem.).
- Praktisch-theologische Spezialvorlesungen (Kirchenlied, Kirchenmusik u. a. (7.—8. Sem.).
- + Homiletisches Seminar (6.—8. Sem.).
- + Katechetisches Seminar (6.—8. Sem.). (An den homiletischen Übungen hat der Student 2 Semester hindurch teilzunehmen, an den katechetischen 3 Semester.)

7. Damit der Student Fühlung mit dem von ihm gewählten Beruf gewinnt, hat er sich am kirchlichen Leben als Helfer im Kindergottesdienst, in der kirchlichen Jugendarbeit oder freier kirchlicher Tätigkeit aktiv während seiner Studienzeit zu beteiligen. Der inneren Vorbereitung auf den Beruf dienen die Freizeiten für Theologiestudierende, deren Besuch dringend empfohlen wird.

Der Landesbischof.
Adalbert Paulsen.

Der Dekan der Theologischen Fakultät Kiel.
D. Büdk.

Kiel, den 31. März 1935.

Vorstehende Richtlinien für das Studium der Theologie werden unter Hinweis auf § 5 Abs. 1 der Ausführungsverordnung der Kirchenregierung über die theologischen Prüfungen vom 17. Februar 1925 hiermit zur Kenntnis gebracht.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 1267 (Dez. V).

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 41. Gebühren für Abstammungsnachweise.

Kunderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern betr. Gebührenfreiheit bei der Ausstellung von Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung.

Vom 4. März 1935 — IB 3/29 — (Ministerial-Blatt für die Preussische innere Verwaltung Nr. 10).

I. Die Gebührenfreiheit bei der Ausstellung von Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung ist zur Behebung zahlreicher Schwierigkeiten, die bei der Handhabung der bisher ergangenen Bestimmungen entstanden waren, neu geregelt worden. Die obersten Kirchenbehörden haben ihr Einverständnis mit dieser Regelung erklärt.

II. Staatliche und kirchliche Stellen werden jedem Volksgenossen bei dem Nachweis seiner arischen Abstammung nach Möglichkeit behilflich sein. Dies ändert aber nichts an der selbstverständlichen Tatsache, daß es grundsätzlich Sache jedes einzelnen ist, den Nachweis seiner Abstammung selbst zu führen. Jeder Volksgenosse muß sich daher bemühen, den Anträgen auf Ausstellung bestimmter Personenstandsurkunden möglichst genaue Angaben über seine Vorfahren beizufügen. Nur in diesem Falle kann er bei der großen Zahl der zu erledigenden Anträge damit rechnen, die angeforderten

Urkunden binnen kurzer Zeit zu erhalten. Sind die Angaben unrichtig oder unbestimmt, so läßt sich wegen der notwendigen Sucharbeiten eine oft längere Verzögerung nicht vermeiden. Es ist auch ein Irrtum, wenn vielfach angenommen wird, daß alle Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung gebührenfrei auszustellen sind. Grundsätzlich sind vielmehr Gebühren zu entrichten; Gebührenfreiheit tritt — von einigen Sonderfällen abgesehen — im allgemeinen nur im Falle des Unvermögens zur Zahlung der Gebühren ein.

III. Unter Aufhebung aller früher ergangenen Bestimmungen über die Gebührenfreiheit (einschl. etwa getroffener örtlicher Regelungen) wird daher folgendes angeordnet:

1. Die Standesbeamten, Kirchenbuchführer und sonstigen mit der Ausfertigung von Personensurkunden betrauten Stellen haben die zum Nachweis der arischen Abstammung nötigen Urkunden gebührenfrei auszustellen, wenn der Antragsteller zur Zahlung der Gebühren unvermögend ist. Das Unvermögen ist von der Stelle, die den Nachweis der arischen Abstammung verlangt hat, auf dem Schreiben, durch das die Urkunde angefordert wird, zu bescheinigen. Dabei hat eine kleinliche Nachprüfung des Unvermögens zu unterbleiben; insbesondere sind Erwerbslose, Wohlfahrtsempfänger und Sozialrentner stets als unvermögend anzusehen. Auf der anderen Seite ist zu beachten, daß in Zukunft die für die Ausfertigung der Urkunden zu zahlenden Gebühren gering sind (vgl. IV). Liegt daher ein begründeter Anlaß vor, an der Richtigkeit des geltendgemachten Unvermögens zur Zahlung dieser Gebühren zu zweifeln, so kann die um die Bescheinigung angegangene Stelle den Antragsteller zunächst zur Beibringung einer von der zuständigen Gemeindebehörde ausgestellten Unvermögensbescheinigung auffordern.

2. Gebührenfreiheit tritt ferner ein, wenn der Nachweis zu amtlichen Zwecken angefordert wird. Dies ist immer anzunehmen, wenn der Sachverständige für Rasseforschung beim Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern oder das Amt für Sippenforschung der NSDAP. Urkunden anfordern. Im übrigen aber ist zu beachten, daß, wie schon erwähnt, grundsätzlich jeder Volksgenosse den Nachweis seiner arischen Abstammung selbst zu führen hat. Dadurch erlangen sowohl die Behörden, wie die Dienststellen der Partei, SA., SS. usw. regelmäßig ausreichende Kenntnis von der Abstammung der bei ihnen tätigen oder ihnen angehörigen Volksgenossen. Daneben wird ein amtliches Interesse an der Anforderung von Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung nur in ganz besonderen Ausnahmefällen angenommen werden können. Zur Vermeidung unrichtiger Auslegung der vorstehenden Vorschrift wird angeordnet, daß Behörden, die eine Urkunde zum Nachweis der arischen Abstammung zu amtlichen Zwecken anfordern, die Anforderung durch ihre vorgesetzten Provinzialbehörden (Regierungspräsident, Oberlandesgerichtspräsident, Landesfinanzamtspräsident usw.) zu leiten haben; diese haben die Anforderung darauf zu prüfen, ob sie tatsächlich amtlichen Zwecken dient und sie erforderlichenfalls anzuhalten. Ebenso werden die Stellen der Partei usw., die eine Urkunde im parteiamtlichen Interesse kostenlos anfordern wollen, hierfür die Vermittlung der Gauleitungen, SA.-Gruppen, SS.-Abschnitte, NSKK.-Brigaden, NS. Deutscher Frontkämpfer-Bund, Stahlhelm-Landesverbände usw. oder höherer Stellen in Anspruch nehmen.

3. Ferner tritt auf Grund gesetzlicher Sondervorschriften Gebührenfreiheit in folgenden Fällen ein:

a) Bei Durchführung des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums gem. der Ersten Durchf.-VO. dazu v. 11. 4. 1933 (RGBl. I, S. 195), Ziff. 4. Fälle dieser Art werden heute nur noch unter besonderen Umständen praktisch werden können; die ganz überwiegende Mehrzahl der Fälle ist erledigt. In Frage kommen wird hier im allgemeinen auch nur die Ausstellung der Geburtsurkunde des Antragstellers und der Heiratsurkunde seiner Eltern (Erste Durchf.-VO. zum Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 11. 4. 1933, RGBl. I S. 195, Nr. 2); werden

ausnahmsweise weitere Urkunden gebraucht, sind auch diese gebührenfrei auszustellen. Für den durch das Reichsbeamtengef. in der Fass. des Ges. v. 30. 6. 1933 (RGBl. I S. 433), § 1a, die Richtlinien hierzu v. 8. 8. 1933 (RGBl. I S. 575), Ziff. 2 und die Zweite Durchf.-VO. zum Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums in der Fass. der VO. v. 28. 9. 1933 (RGBl. I S. 678), Nr. 10, geforderten Abstammungsnachweis solcher Personen, die ihre Einstellung als Beamter, Angestellter oder Arbeiter in den öffentlichen Dienst nachsuchen oder die in ehrenamtliche Stellen berufen werden oder sich darum bewerben, besteht keine Gebührenfreiheit. Ebenjowenig ist dies der Fall für den Nachweis der arischen Abstammung der Ehefrau oder Verlobten eines Beamten oder Beamtenanwärters, gleichgültig aus welchem Anlaß der Nachweis verlangt wird. Diese Vorschriften gelten sinngemäß für Beamte, Angestellte und Arbeiter der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und der Reichsbank sowie für die Soldaten der Reichswehr.

b) Bei Durchführung des Reichserbhofges. v. 29. 9. 1933 (RGBl. I S. 685) gem. § 4 der Zweiten Durchf.-VO. v. 19. 12. 1933 (RGBl. I S. 1096). In Frage kommt die Ausstellung von Personenstandsurkunden für den Antragsteller und seine Vorfahren bis zum 1. 1. 1800 (Reichserbhofgesetz vom 29. 9. 1933, RGBl. I S. 685, § 13). Diese Vorschriften rechtfertigen keine Gebührenfreiheit für die Angehörigen des Reichsnährstandes, die nicht Bauern sind.

c) Bei Erlangung von Ehestandsdarlehen gem. § 3 der Vierten Durchf.-VO. vom 2. 12. 1933 (RGBl. I S. 1019). In Frage kommt in der Regel nur die Ausstellung von Geburtsurkunden der Antragsteller und von Heiratsurkunden ihrer Eltern.

d) Für Versorgungsanwärter zur Erlangung einer Beamtenstelle in sinngemäßer Anwendung der Ausf.-Anw. zu § 17 der Anstellungsgrundsätze v. 16. 7. 1930 (RGBl. I S. 245). Wegen der in Frage kommenden Urkunden gilt c) letzter Satz entsprechend.

Zu a) bis d): Wird Gebührenfreiheit in Anspruch genommen, so hat die Behörde, der gegenüber die arische Abstammung nachzuweisen ist, auf dem Schreiben, in dem die Urkunde angefordert wird, zu bescheinigen, daß und auf Grund welcher Vorschriften die Gebührenfreiheit begründet ist. Bei Versorgungsanwärtern genügt die Angabe der Behörde, die den Versorgungsschein ausgestellt hat, mit dessen Abzeichen.

4. In allen sonstigen Fällen sind Gebühren zu entrichten. Insbesondere werden künftig auch die Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung, die von Amtswaltern der Partei sowie von Führern der SA., SS. usw. angefordert werden, nur noch bei Unvermögen der Beteiligten gebührenfrei ausgestellt.

IV. Die Standesbeamten haben zum Nachweis der arischen Abstammung in der Regel nur vollständige Personenstandsurkunden auszustellen; abgekürzte Urkunden oder Scheine reichen oft auch dann nicht aus, wenn eine Angabe über die Religion hinzugefügt wird. Die Kirchen werden den Kirchenbuchführern ein Formblatt bekanntgeben, das die Mindestangaben enthält, die in den Kirchenurkunden enthalten sein müssen. Als Gebühr für jede Urkunde ist einheitlich ein Satz von 0,60 RM zu erheben; andere Gebühren, wie Such-, Schreib- oder Stempelgebühren u. dgl. kommen nicht in Ansatz. Die angeforderten Urkunden sind als portopflichtige Dienstsache zu versenden; in den Fällen unter III 2 und 3 muß die absendende Stelle auf Grund der gesetzlichen Vorschriften das Porto tragen.

V. Da der Nachweis der arischen Abstammung vielfach gegenüber mehreren Stellen zu führen ist, liegt die Beschaffung eines Ahnenpasses sowohl im Interesse des einzelnen Volksgenossen wie der Registerbehörden. Die hierüber ergangenen Bestimmungen des RdErl. v. 26. 1. 1935 (MBlB. S. 163) bleiben unberührt.

VI. Die Bestimmungen unter III gelten nicht nur für die Urkunden, die in Zukunft bei den Registerbehörden angefordert werden, sondern auch für die Urkunden, die zur Zeit schon an-

gefordert sind. Diejenigen Antragsteller, die auf Grund ihres Unvermögens Gebührenfreiheit beansprucht haben, müssen eine besondere Bescheinigung hierüber den Stellen, bei denen die Urkunden angefordert sind, nachträglich einreichen. Haben Antragsteller Gebührenfreiheit in Anspruch genommen, weil eine der Voraussetzungen unter III 3 vorliege, so wird es bei dieser Versicherung sein Bewenden haben können, soweit nicht aus dem Antrag selbst ersichtlich ist, daß diese Voraussetzungen nicht vorliegen (z. B. bei Anforderung von Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung der Ehefrau).

VII. Personen, die durch falsche Darstellung ihrer Verhältnisse unberechtigterweise Gebührenfreiheit erlangen, oder solche Personen, die unrichtige Angaben zwecks Erlangung von Gebührenfreiheit in Kenntnis ihrer Unrichtigkeit bestätigen, setzen sich u. U. der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aus. Standesbeamte, die entgegen den Vorschriften dieses RdErl. Gebührenfreiheit gewähren, müssen für den dadurch entstehenden Ausfall aufkommen. Ebenso können sich Kirchenbuchführer haftbar machen.

VIII. Zur Klarstellung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Vorschriften dieses RdErl. nur zur Anwendung kommen, soweit es sich um die Ausstellung von Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung handelt. Soweit die Ausstellung von Urkunden zu andern Zwecken beantragt wird, behält es bei den zur Zeit geltenden Vorschriften sein Bewenden.

An die Landesregierungen. —

Für Preußen: An die Behörden der allgemeinen und der inneren Verwaltung.

Kiel, den 22. März 1935.

Wir geben vorstehenden Erlaß zur Kenntnis mit dem Ersuchen, diesen zukünftig der Gebührenberechnung zugrunde zu legen. Gleichzeitig verweisen wir auf den im Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche, Jahrgang 1935, Nr. 9, abgedruckten Erlaß der Kirchenkanzlei vom 5. März 1935 — K.K.V. 390 —.

Aus gegebenem Anlaß bemerken wir ferner, daß die Durchführung des § 3 des Berufsbeamtengesetzes (arische Abstammung) wie für die übrigen Beamten auch für die Reichspostbeamten abgeschlossen ist, sodaß ein Anspruch auf Gebührenfreiheit insoweit nicht mehr besteht (vgl. Amtsblatt des Reichspostministeriums, Jahrgang 1934, Nr. 62, Seite 347, Verfügung Nr. 252/1934).

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 947 (Dez. IV).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 42. Kirchenkollekte für die Deutsche Auslandsdiaspora.

Kiel, den 13. März 1935

Nachdem die Deutsche Evangelische Kirche dringend gebeten hat, in sämtlichen deutschen evangelischen Landeskirchen die Kirchenkollekte für die deutsche evangelische Auslandsdiaspora am Sonntag Quasimodogeniti den 28. April 1935 einsammeln zu lassen, sehen wir uns veranlaßt, in Abänderung unserer Bekanntmachung vom 8. Februar d. J. (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 20) die dort angeordnete Kirchenkollekte auf den Sonntag Quasimodogeniti zu verlegen.

Sachlich bietet diese Verschiebung den Vorteil, daß dann in allen Kirchengemeinden, in denen am 24. März bereits die Konfirmationsfeier stattfindet, die Kirchensammlung zum Besten der kirchlichen Jugendarbeit (Bekanntmachung vom 8. Februar d. Js. — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 20 —) eingesammelt werden kann, ohne daß die auch in diesem Jahr wegen der Herabsetzung der hierfür zur

Verfügung stehenden Mittel der Deutschen Evangelischen Kirche besonders wichtige Auslandskollekte dadurch geschmälert wird.

Wir ersuchen, mit Rücksicht auf die schwierige Lage der evangelischen Auslandsdiaspora die Kirchensammlung am Sonntag Quasimodogeniti den Gemeinden ganz besonders dringend ans Herz zu legen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1865 (Dez. V).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 43. Volkstag für die Innere Mission.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung.

E II a Nr. 698 E III a.

Berlin W 8, den 16. März 1935.

Unter den Linden 4

Der Herr Reichs- und Preussische Minister des Innern hat dem Central-Ausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche die Erlaubnis erteilt, zugunsten der ihm angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen im ganzen Reichsgebiet Haus- und Straßensammlungen zu veranstalten. Die Straßensammlungen sollen am 13. und 14. April 1935 und die Hausfassammlungen in der Zeit vom 8. bis einschließlich 14. April 1935 stattfinden.

Der Central-Ausschuß für die Innere Mission verbindet mit dieser Sammlung eine Aufklärung in den evangelischen Gemeinden über die Arbeit und das Wirken der Inneren Mission. Ich ersuche, in der Woche vor den Osterferien im evangelischen Religionsunterricht auf die Arbeit der Inneren Mission hinzuweisen.

Kiel, den 26. März 1935.

Vorstehende Abschrift übersenden wir zur Kenntnissnahme und ersuchen die Herren Geistlichen, sich dieser Sammlung, von deren Erfolg bei den sonst sehr beschränkten Möglichkeiten des Sammelns für den Fortbestand vieler Liebeswerke der Inneren Mission unendlich viel abhängt, in jeder Weise fördernd anzunehmen. Die Arbeit der Inneren Mission ist der Tatbeweis des Liebesdienstes der Kirche, der dem Volksganzen gilt.

Zu dem 2. Absatz des Erlasses empfehlen wir den Herren Geistlichen, sich mit den Schulleitern ihres Bezirks wegen der Ausgestaltung dieses besonderen Religionsunterrichts in Verbindung zu setzen.

Der Central-Ausschuß für die Innere Mission hat Unterrichtsmaterial für die Hand des Lehrers und für die Hand des Schülers herausgegeben, das durch unseren Landesverein für Innere Mission zu ganz geringem Preise zur Verfügung gestellt wird. Wir geben anheim, sich möglichst bald deswegen mit der Geschäftsstelle des Landesvereins für Innere Mission, Kiel, Herzog-Friedrich-Straße 16, in Verbindung zu setzen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1581 (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 44. D. Friedrich Mahling „Die Innere Mission“.

Kiel, den 18. März 1935.

Auf den diesem Stück beiliegenden Prospekt über das Werk Professor D. Mahlings „Die innere Mission“ weisen wir die Herren Geistlichen und die kirchlichen Körperschaften unserer Landeskirche empfehlend hin.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 814 (Dez. V).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 45. Karfreitagsbitte.

Riel, den 22. März 1935.

Der Gesamtauflage dieses Stückes ist ein Flugblatt des Vorstandes des Syrischen Waisenhauses in Jerusalem „Karfreitagsbitte“ beigelegt, auf das wir die Herren Geistlichen und die kirchlichen Körperschaften unserer Landeskirche empfehlend hinweisen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 941 (Dez. V).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Personalien.

- Ernannt:** mit Wirkung vom 1. April 1935 der bisherige Gerichtsassessor und juristischer Hilfsarbeiter des Landeskirchenamts Dr. Hans Günther Wundram zum Konfistorialassessor.
- Berufen:** am 2. März 1935 der Pastor Helmut Fellmer in Waabs in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Waabs;
am 11. März 1935 der Pastor Johannes Thoböll, bisher in Oldenburg (1. Pfarrstelle) in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Riel-Wif;
am 6. März 1935 der bisherige Provinzialvikar Pastor Friedrich Jastram in Rakeburg in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Steinbek.
- Eingeführt:** am 3. März 1935 der Pastor com. Lorenz Jensen in Eggebek als Pastor der Kirchengemeinde Eggebek;
am 3. März 1935 der Pastor Hans Bollstedt, bisher in Windbergen als Pastor der Kirchengemeinde Süderstapel.
- In den Ruhestand versetzt:** auf seinen Antrag zum 15. Juni 1935 Pastor Johann Lund in Földelund;
auf seinen Antrag zum 1. Mai 1935 Pastor Wilhelm Hellwag in Riel-Wif.
- Gestorben:** am 5. März 1935 in Hamburg der Pastor i. R. Dr. h. c. Johannes Bier-nagfi.

Erledigte Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle in Brunsbüttelkoog wird demnächst vakant und hierdurch zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besoldung richtet sich nach den Grundsätzen der Übergangsversorgung der Geistlichen. Geräumiges Pastorat mit Garten vorhanden. Ortsklasse B. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Meldorf einzureichen.

Die Pfarrstelle in Albersdorf II wird zum 1. Juli d. Js. frei. Die Besoldung richtet sich nach den Grundsätzen der Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse C. Geräumiges Pastorat mit Garten vorhanden. Bewerbungen mit Zeugnissen und Lebenslauf sind an den Synodalausschuß in Meldorf einzureichen.

Die Pfarrstelle in Süderlügum ist frei und wird hiermit erneut zur Besetzung ausgeschrieben. Die Besoldung erfolgt nach den Bestimmungen der Übergangsversorgung für die Geistlichen. Ortsklasse C. Geräumige gute Dienstwohnung mit schönem Garten ist vorhanden. Günstige Zugverbindung

zum Besuch der höheren Schulen in Niebüll. Meldungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 20. April 1935 an den Synodalausschuß der Propstei Südtondern in Leck einzureichen.

Die Pfarrstelle in **Fahretoft** ist frei und wird hiermit erneut zur Besetzung ausgeschrieben. Die Besoldung erfolgt nach den Bestimmungen der Übergangsversorgung für die Geistlichen. Ortsklasse D. Gute Dienstwohnung mit Garten ist vorhanden. Günstige Postautoverbindung zum Besuch der höheren Schulen in Niebüll. Meldungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 20. April 1935 an den Synodalausschuß der Propstei Südtondern in Leck einzureichen.

Die Pfarrstelle in **Abentoft** ist frei und wird hiermit erneut zur Besetzung ausgeschrieben. Die Besoldung erfolgt nach den Bestimmungen der Übergangsversorgung für die Geistlichen. Ortsklasse D. Wohnung mit Zentralheizung sowie Garten vorhanden. Kraftpostverbindung mit Niebüll zum Besuch der höheren Schulen. Meldungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 20. April 1935 an den Synodalausschuß der Propstei Südtondern in Leck einzureichen.

Die Pfarrstelle in **Neugalmshüll** ist frei und wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben. Die Besoldung erfolgt nach den Bestimmungen der Übergangsversorgung für die Geistlichen. Ortsklasse C. Gute Dienstwohnung mit schönem Garten ist vorhanden. Günstige Postautoverbindung zum Besuch der höheren Schulen in Niebüll. Meldungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 20. April 1935 an den Synodalausschuß der Propstei Südtondern in Leck einzureichen.

